

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az. 66/2-1.6.2-34,35/22

Gemäß §5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die REA GmbH Umweltinvest, Wernersstr. 23, 52351 Düren hat folgendes Vorhaben in der Gemeinde Aldenhoven, Gemarkung: Pattern II, Flur 1, Flurstücke 47 und 48, Flur 11 Flurstück 26 beantragt:

Die Planung beinhaltet den Neubau von 2 Windenergieanlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Es sollen Anlagen des Typs GE Wind Energy Cypress 5.5 - 158 mit einer Gesamthöhe von 240 m, einer Nabenhöhe von 161m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von 5,5 MW errichtet und betrieben werden.

Für das Vorhabengebiet war in der Vergangenheit bereits eine UVP-Prüfung für die 13 Bestandsanlagen durchgeführt worden. Gemäß § 9 Absatz 1 ist vorliegend mittels einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch die geplanten Änderungen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien beeinträchtigt werden könnten und somit ein erneutes UVP-Verfahren durchzuführen wäre.

Bei der Beurteilung war auch jetzt schon zu berücksichtigen, dass weitere 8 Anlagen geplant sind und durch andere Betreiber beantragt werden.

Grundlage der Beurteilung sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten Angaben, sowie die fachrechtlichen Kenntnisse der Behörde zu den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Prüfungskriterien.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Standort der Bestandsanlagen, aber auch der geplanten Anlagen liegt im Außenbereich innerhalb einer geplanten Windvorrangzone der Gemeinde Aldenhoven.

Da das Planverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind sowohl flächenbezogene, als auch anlagenbezogene Belange von der Genehmigungsbehörde zu beurteilen. Das Vorhabengebiet ist geprägt von einem ehemaligen Tagebaubereich, welcher wieder aufgeschüttet wurde. Eine Betroffenheit für Bodendenkmäler und gewachsene Strukturen sind dadurch ausgeschlossen. Die Versiegelung durch die Anlagen und Kranstellflächen ist als gering zu beurteilen. Zum Artenschutz werden Maßnahmen nach den maßgeblichen Landesvorgaben, wie z.B. Abschaltung zum Fledermausschutz durchgeführt.

Darüber hinaus werden über technische Maßnahmen die Schallbelastung und der mögliche Schattenschlagwurf auf ein zulässiges Maß minimiert.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher ist in diesem Verfahren eine **UVP Pflicht nicht** gegeben ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 23.11.2022

Wolfgang Spelthahn